

## Protokoll - So entstand Ihr Dokument

Ihr Dokument haben Sie erhalten. Es wurde nach Ihren Wünschen individuell erstellt. Nachfolgend dokumentieren wir Ihnen den Weg zu Ihrem Dokument. Wir zeigen Ihnen, welche Fragen Sie wie beantwortet haben. Mit dem nachfolgenden Protokoll können Sie noch einmal nachprüfen, ob Sie die richtigen Weichen bei der Dokumentenerstellung gestellt haben.

---

**Geben Sie möglichst genau ein, welche Hardware verkauft wird:**

**Ist die Hardware neu oder gebraucht?**

**Sie haben geantwortet: neu**

---

**Frage 1: Ist der Verkäufer ein Händler?**

**Sie haben geantwortet: ja**

Als Händler ist der Verkäufer zur Ausweisung der Mehrwertsteuer, die auf den Kaufpreis anfällt, verpflichtet.

---

**Frage 2: Soll der Käufer zur Ratenzahlung berechtigt sein?**

**Sie haben geantwortet: ja**

Wenn eine Ratenzahlung gewollt ist, muss die Höhe der einzelnen Raten im Vorfeld festgelegt werden, so dass zugleich auch das Ende der Abzahlung feststeht. Darüber hinaus muss vereinbart und vertraglich fixiert werden, wann die einzelnen Raten jeweils fällig sind.

---

**Geben Sie den Gesamtpreis inklusive Mehrwertsteuer an. Euro:**

**Geben Sie an, wie viel Mehrwertsteuer auf den Kaufpreis entfällt.**

**Sie haben geantwortet: 19%**

**Geben Sie den Betrag der Mehrwertsteuer an. Euro:**

**Geben Sie den Kaufpreis an, der bei Barzahlung zu leisten wäre. Euro:**

**Wie viele Teilzahlungen hat der Käufer insgesamt zu leisten?**

**Geben Sie die Höhe der einzelnen Raten an. Euro.**

**An welchem Tag eines jeden Monats sollen die einzelnen Raten fällig sein?**

1.

**Wie hoch ist der effektive Jahreszins? Prozent:**

---

**Frage 3: Soll die Hardware geliefert werden?**

**Sie haben geantwortet: nein**

Legen Sie fest, ob die Hardware an den Käufer geliefert werden soll. Wer die Kosten der Lieferung trägt, können Sie gegebenenfalls bestimmen. Soll nicht geliefert werden, wird die Hardware dem Käufer übergeben.

---

**Wann soll die Hardware übergeben werden? Eingabebeispiele: "sofort", "am 13.05.2007".**

---

**Frage 4: Soll auf bestimmte Mängel der Hardware hingewiesen werden?**

**Sie haben geantwortet: ja**

Den Verkäufer treffen besondere Aufklärungspflichten: Über Mängel, die für den Käufer nicht offensichtlich sind, muss er ihn ungefragt aufklären.

Entdeckt der Käufer nach dem Kauf einen Mangel, kann der Verkäufer auf Gewährleistung in Anspruch genommen werden. Der Käufer kann dann grundsätzlich zunächst Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung) verlangen. Falls diese fehlschlägt bzw. (zu Recht oder zu Unrecht) verweigert wird oder unmöglich ist, kann er vom Kaufvertrag zurücktreten mit der

Folge, dass dieser rückabgewickelt werden muss. Alternativ kann er den Kaufpreis herabsetzen (sog. Minderung) und gegebenenfalls sogar zusätzlich Schadensersatz verlangen. Wird ein Mangel bewusst verschwiegen, kann der Käufer den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Die Rechte des Käufers wegen Mängeln sind allerdings ausgeschlossen, wenn er diese beim Abschluss des Kaufvertrags bereits kannte. Darum empfiehlt es sich aus Beweisgründen unbedingt, vorhandene Mängel im Kaufvertrag genau zu benennen.

---

**Frage 5:** Handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf?

**Sie haben geantwortet: ja**

Die gesetzlichen Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf enthalten gegenüber dem allgemeinen Kaufrecht einige Spezialbestimmungen, durch die Verbraucher besonders geschützt werden sollen. Um einen Verbrauchsgüterkauf handelt es sich dann, wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer kauft.

Verbraucher ist, wer ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder seiner gewerblichen noch seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Juristische Personen (z.B.: GmbH) sind keine Verbraucher. Als Unternehmer gilt dagegen, wer bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

---

**Beschreiben Sie genau, welchen Mangel bzw. welche Mängel die Hardware hat:**

**Wie lang soll die Gewährleistungsfrist des Verkäufers sein? Achtung: Bei neuer Hardware mindestens zwei Jahre und bei gebrauchter Hardware mindestens ein Jahr, sonst ist die Vereinbarung unwirksam.**

zwei Jahre

---

**Frage 6:** Soll dem Käufer eine Garantie gewährt werden?

**Sie haben geantwortet: ja**

Die Begriffe Gewährleistung und Garantie beschreiben zwei voneinander verschiedene Regelungsgehalte: Gewährleistung bedeutet, dass der Verkäufer dafür gerade stehen muss, dass die verkaufte Hardware beim Verkauf so beschaffen war, wie sie sollte. Demgegenüber ist eine Garantie ein Versprechen, dass sie auch in Zukunft in Ordnung bleibt.

Übernimmt der Verkäufer eine Garantie für eine bestimmte Eigenschaft der Hardware, dann hat er für das Fehlen dieser Eigenschaft einzustehen, unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden an

dem Fehlen der garantierten Eigenschaft trifft. Eine Garantie kann sich auf die gesamte Hardware erstrecken oder auch nur bestimmte Teile oder Schäden umfassen.

---

**Worauf wird die Garantie genau gewährt? Eingabebeispiele: "die Mängelfreiheit der Hardware insgesamt" oder "die Kompatibilität mit Microsoft Windows XP"**

**Für welchen Zeitrahmen soll die Garantie gelten?**

24 Monate

**Was soll im Garantiefall gelten? Der Käufer kann verlangen:**

---

**Frage 7:** Soll ein Eigentumsvorbehalt vereinbart werden?

**Sie haben geantwortet: ja**

Grundsätzlich wird der Käufer mit Erhalt der Hardware auch deren Eigentümer. Als Sicherungsmittel für die Kaufpreisforderung des Verkäufers kann jedoch ein Eigentumsvorbehalt vereinbart werden. Inhalt einer solchen Vereinbarung ist, dass der Käufer das Eigentum an der Hardware erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung erhält. Bis dahin hat er lediglich ein sog. Anwartschaftsrecht an der Hardware. Sein Eigentumserwerb ist dann aufschiebend bedingt: Erst mit Eintritt der Bedingung (Zahlung des Kaufpreises) erlangt er volles Eigentum.

---

**Frage 8:** Liegt der Kaufpreis unter Eur 200,00?

**Sie haben geantwortet: nein**

Es soll eine Ratenzahlung vereinbart werden, und es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf. Daher gelten einige Besonderheiten hinsichtlich der vereinbarten Ratenzahlung: Insbesondere hat der Käufer das Recht, die Vereinbarung (wie bei einem Verbraucherdarlehen) zu widerrufen. Eine entsprechende Belehrung ist Bedingung für eine kurze Widerrufsfrist und diesem Vertrag als Anlage beigefügt.

Ein Widerrufsrecht scheidet allerdings aus, wenn das Kreditvolumen (=Kaufpreis bei Ratenzahlung) unter einem Betrag von 200,- Euro (Bagatellgrenze) liegt.

---